

Arbeitshypothese einer Somatose (sekundärer Phänotypus) als körperlicher Grundlage der schizophrenen Psychosen auf. — Ausführungen über die erbpflegerische Behandlung der schizophrenen Geistesstörungen einschließlich der atypischen Krankheitsbilder wieder von K. beschließen das Buch. Sie stehen in dieser Z. gleichfalls nicht zur eingehenden Besprechung. — Sorgfältige Schrifttumsangaben, Namen- und Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung des Bandes bzw. die Weiterverfolgung einzelner Fragen.

*Kresiment* (Berlin).

### **Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.**

**Dubitscher, Fred: Grundsätzliches zum Asozialenproblem.** (*Genf, Sitzg. v. 24. bis 26. VII. 1939.*) Ber. 1. internat. Kongr. Heilpädagog. 304—313 (1940).

Der Verf. erörtert am Anfang seiner Abhandlung die wirtschaftliche und ideelle Belastung der Allgemeinheit durch die Asozialen. Was die Begriffe „Asozialität“ und „asozial“ angeht, so finden sich fast ebensoviel Begriffserklärungen aus fast allen Gebieten der Natur- und Geisteswissenschaften wie Forscher. Zunächst muß man die asoziale Verhaltensweise erfassen, zu welchem Zweck der Verf. rund 10000 Wohlfahrts-, Fürsorge- und Gerichtsakten durchgesehen hat. Nach den Worten des Verf. handelt es sich „um Verhaltensweisen in Form von Handlungen oder Unterlassungen, die in sozialer Hinsicht von der Norm abweichen und die hierdurch Leiden oder Schaden verursachen“. Jemand, der sich asozial verhält, ist darum nicht ohne weiteres eine asoziale Persönlichkeit. Die asoziale Persönlichkeit ist „durch ein Zuwenig oder Zuviel an Persönlichkeitseigenschaften auf die Dauer unfähig, sich Gesellschaftsnormen anzupassen, oder es fehlt — trotz ausreichender Intelligenz — das Verständnis für allgemeingültige Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantieren, oder diese Normen werden sogar abgelehnt“. In bezug auf die soziale Wertigkeit unterscheidet der Verf. Hochwertige, Vollwertige, Indifferente und Minderwertige. Die zuletzt Genannten sind asozial, und zwar meist in ihrer Persönlichkeit. Unter allen Umständen asozial sind die meisten psychiatrisch faßbaren Typen: Die Psychopathen, bestimmte Typen von leicht Schwachsinnigen, Typen aus dem Randgebiet des schizophrenen, des epileptischen und des zirkulären Formkreises und schließlich eigentlich Geisteskranke. Von der Forschung bisher zu wenig beachtet ist eine Gruppe der Menschen, die sozial einfach durch Passivität versagen. In den Sippen asozialer Psychopathen kommen gleichartige oder verwandte Störungen des Seelenlebens gehäuft vor. Bei den asozialen Debilen unterscheidet der Verf. zwei Gruppen: Solche, die zur Haltlosigkeit, und solche, die zur Gewalttätigkeit neigen. Je früher Eigenschaften erkennbar sind und erkannt werden, die für eine spätere asoziale Verhaltensweise bestimmend sind, um so mehr Gewicht wird der Versuch einer Heilerziehung gewinnen. In schwereren Fällen müssen Absonderung oder Unfruchtbarmachung Platz greifen.

*Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Lechler, Karl Ludwig: Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen.** Dtsch. Ärztebl. 1940 II, 293—297.

Der Verf. geht von der Tatsache aus, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses immer wieder die Frage aufgeworfen worden sei, warum in dieses Gesetz nicht auch eine Möglichkeit zur Ausmerzung der Asozialen eingebaut wurde. Auf der 5. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft (München 1937) wurde festgestellt, daß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hinsichtlich der Erfassung Asozialer nur eine sehr geringe Bedeutung zukomme. Der Gesetzgeber wollte die Sterilisation von Gewohnheitsverbrechern oder die Kastration von gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern nicht mit der Unfruchtbarmachung von Geisteskranken oder sonst erbkranker unglücklicher Personen verbinden. — Der Verf. stellt „asozial“ und „verwahrlost“ als gegensätzliche Begriffe hin. „Asozial“ sollte heute nur im Sinne ererbter Gemeinschaftsunfähigkeit gebraucht werden. Auch zwischen „asozial“ und „unsozial“ muß scharf geschieden werden. Asozialität hat weder mit

Psychosen noch mit sonstigen erblichen oder nichterblichen Krankheiten unmittelbar etwas zu tun. — Der Verf. des Aufsatzes hat den Sonderauftrag erhalten, eine Asozialenkartei für den Gau Württemberg/Hohenzollern einzurichten, und gibt für die soziale Wertung 3 Stufen an: 1. sozialbiologisch zweifelhaft bzw. beschränkt gemeinschaftsfähig: dissozial; 2. sozialbiologisch minderwertig bzw. gemeinschaftsbelastend: asozial im engeren Sinne; 3. sozialbiologisch entartet bzw. gemeinschaftsbedrohend: anti-sozial. — Angeführt wird die Begriffsbestimmung Knorrs: „Der typische Asoziale besitzt weder einen inneren Zwang zur Leistung und Pflichterfüllung noch Hemmungen gegenüber seinem Triebleben. Seine Lebensführung fällt dann durch den Mangel an Ehrgefühl, Pflichtbewußtsein, Verantwortungsfreude und Gemeinschaftssinn auf.“ Die Entartung ist zum Teil Folge von sog. Verlustmutationen, ungünstigen Genkombinationen oder von Gegenauslese. Der Verf. teilt die Ansicht Knorrs, daß das gesamte Untermenschentum, sobald es nur einige Jahrzehnte ortsansässig ist, miteinander versippt ist. Man wird häufig gezwungen sein, alle Glieder einer als asozial erkannten Familie zu sterilisieren. Eine klare sozialbiologische Diagnose muß aber auch in jedem Einzelfall gestellt werden. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Schürer von Waldheim, Otto: Die Ursachen der beruflichen Unbeständigkeit dissozialer Jugendlicher.** *Zbl. Psychother.* 12, 256—267 (1940).

Ermittlungen über Häufigkeit und Ursachen des Berufs- und Lehrstellenwechsels von 1700 Jugendlichen, die in die Obhut der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf gelangt waren. Von diesen Jugendlichen hatten 42% vorher einen Berufswechsel vorgenommen, 11% waren arbeitslos gewesen. Mehrfacher Berufswechsel kam bei 20% der städtischen Jugendlichen vor. Bei den 14—15jährigen ist er zahlenmäßig gering, dann nimmt er zu. Die größere Häufigkeit des Berufswechsels findet sich in der 2. Hälfte des 16. Lebensjahres. Am beständigsten erweist sich die Berufswahl erst mit dem 16. bis 17. Lebensjahr. Als Ursachen für den Berufswechsel werden angegeben: Fehlgriffe in der Berufswahl infolge zu jugendlichen Alters, Hinlenkungen in falsche Berufsbahnen durch ungünstige Verhältnisse auf dem Wirtschaftsmarkt. Körperlich und häufig auch geistig sind die dissozialen Jugendlichen den Anforderungen des Berufes nicht gewachsen. Weitere Ursachen für den Berufswechsel sind unzureichende Entwicklung bestimmter berufswichtiger Anlagen und gefühlsmäßige Einstellungen. Vielfach spielt auch das konstitutionelle Moment eine Rolle insofern, als die einzelnen konstitutionellen Typen bestimmte Berufe bevorzugen. Eine sehr verbreitete Ursache des Berufswechsels dissozialer und krimineller Jugendlicher bilden charakterologische Mängel, die auch durch erzieherliche Vernachlässigung hervorgerufen werden können. Verf. schildert abschließend die Feststellung der Berufseignung bei den Kaiserebersdorfer Zöglingen. *Dubitscher* (Berlin).

**Villinger, Werner: Charakterologische Beurteilung der schwererziehbaren Jugendlichen, insbesondere der jugendlichen Psychopathen.** (*Genf, Sitzg. v. 24.—26. VII. 1939.*) *Ber. 1. internat. Kongr. Heilpädagog.* 239—258 (1940).

Der Verf. stellt an den Anfang seiner lehrreichen Erörterung die Fragen: Was bietet die Charakterkunde dem Heilpädagogen? Ist es richtiger, von der charakterologischen oder von der psychopathologischen Seite her an die Beurteilung schwererziehbarer Jugendlicher, insbesondere jugendlicher Psychopathen, heranzugehen? — Zur Beantwortung wirft er einen Blick auf die Entwicklung und die heutige Lage der Charakterkunde und versucht einen Brückenschlag zur Psychopathologie. Der Weg, durch einfache Selbstbeobachtung und Selbsterkenntnis den menschlichen Charakter erforschen zu können, erwies sich als nur bedingt richtig. Dilthey prägte den Satz: „Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir“ und schuf den Begriff der seelischen Struktur, womit er die innere, erlebbare Verbundenheit aller seelischen Vorgänge, also etwa den Sinngehalt und Sinnzusammenhang alles seelischen Geschehens meinte. Bedenklich scheint dem Verf. Diltheys Bestreben, die Wissenschaft vom Leben völlig aufgehen zu lassen im Begriff der Geisteswissenschaft. Eduard

Spranger stellte den Begriff der Werte auf, die im Charakter und seinen Äußerungen verwirklicht werden sollen. Jaspers prägte den Satz: „Welchen Halt der Mensch hat, wie er ihn hat, sucht, findet, bewahrt, das ist der charakteristische Ausdruck der in ihm lebendigen Kräfte.“ — Neben der charakterologischen Linie Dilthey-Spranger-Jaspers läuft eine zweite, gekennzeichnet etwa durch die Namen: Schopenhauer, Nietzsche, Bergson, Freud, Klages. Sie sind gegen den „Geist“ für das „Leben“ eingestellt, wobei unter dem Begriff „Geist“ allerdings bei jedem Autor etwas anderes verstanden wird. Das „Leben“ ist irrational. So wurde schließlich das Wesen des Menschen nur als eine Verfeinerung des Trieblebens dargestellt. — Später versuchte man, die Gegensätze auf einer höheren Ebene auszutragen durch den von Kierkegaard geprägten und durch Heidegger bekannt gewordenen Begriff der Existenz, d. h. des geformten und sich bewußt formenden Lebens. Die jüngste Entwicklungsreihe der Charakterologie ist die der Vererbungsforscher, von denen die Namen Hoffmann, Lange und Luxenburger genannt werden. Nach diesem hier kurz umrissenen Entwicklungsgang der Charakterologie stellt der Verf. den Satz auf, daß „Charakter haben ungefähr so viel bedeutet wie geprägt und gehalten sein durch Werte, die in engem Zusammenhang mit unseren Seinsgrundlagen stehen und unsere innere Haltung und unser äußeres Verhalten steuern, ohne daß wir uns dessen bewußt werden“. Man kann heute nicht mehr Charakterologe sein, wenn man nicht sehr viel von medizinischer Psychologie und medizinischer Charakterologie, psychiatrischer Erblehre, reiner und angewandter Psychopathologie versteht. Charakterologie gewährt Einblick in den Aufbau, die Gliederung und den inneren Zusammenhang seelischen Geschehens und bildet somit den Schlüssel zum Verständnis des Verhaltens eines Menschen. Der Psychopathologe betrachtet vorwiegend die Erbanlage, die Körperlichkeit und die leibseelischen Zusammenhänge, der Heilpädagoge die in der Auseinandersetzung zwischen Anlage und Umwelt zutage tretenden Leistungsmängel, der Charakterologe die Motivationszusammenhänge, aus denen das Verhalten notwendig hervorgeht. Erste Charakterbausteine sind schon die von den Alten überkommenen 4 Temperamente. Weiter kommt der Verf. zu sprechen auf die Kretschmersche Aufgliederung „cycloid-schizoid“ und die Jungsche „intravertiert-extravertiert“. Pfahler stellte ein „Schema der Erbgrundcharaktere“ auf. Der Heilpädagoge braucht zunächst eine charakterologische Beurteilung der Zöglinge, als Ergänzung wird aber in vielen Fällen die psychopathologische Beurteilung hinzukommen. Die Beurteilung schwererziehbarer Jugendlicher geht von dem Bestreben aus, das anlagemäßig Gegebene von dem Erworbenen zu trennen. Psychopathische Wesenszüge lassen sich nicht beseitigen, wohl aber mildern.

*Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Meignant, P., et Rehm: Considérations médico-psychiatriques sur la délinquance infantile et juvénile dans une ville de province (Nancy).** (Medizinisch-psychiatrische Erwägungen über die Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen in einer Provinzstadt [Nancy].) Bull. méd. 1939, 663—666.

Nach einleitenden Worten über die Mängel, die ihren Untersuchungen infolge der ungenügenden Einrichtungen einer Provinzstadt anhaften, schildern die Verff. ihre Beobachtungen an 200 kindlichen und jugendlichen Verbrechen. 150 Fälle betreffen Knaben, 50 Mädchen. Was die Art des Verbrechens anlangt, so steht der Diebstahl bei weitem an der Spitze ( $\frac{2}{3}$  der Knaben, fast die Hälfte der Mädchen); ihm am nächsten kommt die Herumtreiberei, die sich bei den Mädchen oft mit der Prostitution verbindet. Ein Zehntel der Jungen hatte öffentliches Ärgernis erregt. Verhältnismäßig selten waren Hehlerei, Vertrauensmißbrauch und Gewalttätigkeit. Das Alter der jugendlichen Verbrecher schwankte zwischen 7 und 18 Jahren; bei beiden Geschlechtern wies das Alter von 15—17 Jahren die größte Verbrechenshäufigkeit auf. Die jüngsten Fälle waren 2 Jungen von 7 Jahren (Entweichen, Lügenhaftigkeit und Diebstahl) und ein Mädchen von 8 Jahren (Diebstahl). Etwa ein Drittel der 15—17jährigen war schon rückfällig. Etwas über die Hälfte beider Geschlechter stammte aus der

Stadt Nancy, die Mehrzahl der anderen aus vorstädtischen Elendsquartieren mit Schwindsucht, Unterernährung und englischer Krankheit. Wenige der jugendlichen Verbrecher stammten aus bürgerlichen Verhältnissen, wobei allerdings zu beachten ist, daß hier oft die Eltern die von ihren Kindern begangenen Fehlritte durch Bezahlung wieder gutmachen. Von größter Bedeutung ist die Häuslichkeit: Nicht ganz die Hälfte der Jungen, wenig über ein Viertel der Mädchen entstammte geordneten Familienverhältnissen; in allen anderen Fällen war ein Elternteil oder beide verstorben oder die Eltern lebten in Scheidung oder Unfrieden. Selbstverständlich wirkten sich zu große Strenge oder Nachsicht ungünstig auf das Verhalten der Kinder aus. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse war der Müßiggang der Eltern (Arbeitslosigkeit) eine größere Gefahr für die Kinder als Elend oder Mangel. Drei Fünftel beider Geschlechter waren durchschnittlich begabt; 4,5% der Knaben, 6% der Mädchen standen über dem Durchschnitt, der Rest wies kleinere oder größere Intelligenzlücken auf. Der Gesundheitszustand war bei etwa zwei Dritteln beider Geschlechter gut, bei den übrigen mehr oder weniger schlecht; meist handelte es sich um Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten. 5 Jungen waren trotz ihrer Jugend schon trunksüchtig. — Nach der Meinung der Verf. hätten vier Fünftel der Fälle durch rechtzeitige erzieherische und ärztliche Vorbeugungsmaßnahmen gerettet werden können. *H. Többen.*

**Werner: Der Einsatz der Kriminalpolizei zum Schutze der Jugend.** Kriminalistik 15, 13—14 (1941).

Der Verf. geht aus von der Tatsache, daß neben die verfolgende Verbrechensbekämpfung als neue Art die vorbeugende Verbrechensbekämpfung getreten ist. Auch im Bereich der allgemeinen mittelbaren Verbrechensvorbeugung wurde an der Aufklärung und Erziehung der Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Film und in sonstiger Weise mitgearbeitet. Lose Überwachung, planmäßige Überwachung und Vorbeugungshaft sind Begriffe geworden, ohne die sich die kriminalpolizeiliche Tätigkeit nicht mehr denken läßt. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Kriminalpolizei dem Verbrechernachwuchs, der kriminellen und asozialen Jugend. Verschiedene Mängel und Unzulänglichkeiten der bisherigen Maßnahmen der öffentlichen Hand bei der Behandlung krimineller und verwahrloster junger Menschen sind wesentlich durch Gesetzeslücken im Fürsorgewesen verursacht. Zur Bearbeitung der Kinder- und Jugendkriminalität ist die weibliche Kriminalpolizei neu aufgebaut worden. Ferner ist eine „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ gegründet, die engste Zusammenarbeit mit den Jugendämtern pflegt. Zum Schutz der im Krieg besonders gefährdeten Jugend wurde die Polizeiverordnung vom 9. III. 1940 erlassen. Im Strafverfügungsverfahren wurde neuerdings der Jugendarrest eingeführt. Zur Überwachung der Unerziehbaren wurde ein polizeiliches Jugendschutzlager für männliche Minderjährige eingerichtet. Alle diese Maßnahmen sollen dem Schutze der gesunden deutschen Jugend dienen. — Die knapp gefaßte Arbeit ist für die Bekämpfung der Verwahrlosung und des Verbrechens von hohem, vorbeugendem Wert. *Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Favre, A., et E. Genet: Délinquance juvenile.** (Jugendliches Verbrechen.) (*Clin. Psychiatr. „La Métairie“, Nyon.*) Z. Kinderpsychiatr. 7, 146—162 (1941).

Die Verff. gehen davon aus, daß das eidgenössische Strafgesetzbuch, das am 1. I. 1942 in Kraft treten wird, in seine neuen Verordnungen auch den Arzt einbezieht; es wird also für den Arzt, vielleicht genauer gesagt, für den Psychiater, nötig sein, das Buch zu kennen und durchzuarbeiten. Der Richter wird öfter das ärztliche Gutachten anfordern; daher muß also auch der Arzt den Fragen des Strafrechts seine Teilnahme zuwenden. Die Zusammenarbeit von Arzt und Richter ist ganz besonders vonnöten bei Untersuchung der von Minderjährigen begangenen Verbrechen. Die Gesetzgeber haben diesen ärztlichen Anteil bei der Beurteilung der von Kindern begangenen Verbrechen sehr weitgehend anerkannt. Das verbrecherische Kind wird nur ausnahmsweise bestraft werden. Der Geist des Gesetzes geht dahin, die Ursache des Verbrechens zu erforschen und dann mehr zu bessern, ärztlich zu behandeln und zu erziehen, als

zu strafen. Das 4. Kapitel des Strafgesetzbuches (§§ 82—100) behandelt die Vergehen und Verbrechen der Minderjährigen. Das eidgenössische Strafgesetzbuch unterscheidet verschiedene Klassen von Minderjährigen: Die Kinder, die keine Verantwortlichkeit haben; die Halbwüchsigen, die in gewissen Fällen eine Verantwortlichkeit haben, und endlich die Minderjährigen, die dieselbe Verantwortlichkeit tragen wie die Erwachsenen. Die Verantwortlichkeit wird nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch zugleich vom Richter und vom Arzt bestimmt. Die Aufgabe des Arztes ist nach Heuyer, eine Diagnose und eine Prognose zu stellen. Das ärztliche Ziel ist wesentlich zweckbetont; es kommt darauf an, die Zukunft des Kindes vorauszusehen und zu bestimmen, mit welcher Art von Kindern man es zu tun hat. Es muß eine Behandlung verordnet, mit anderen Worten: die ärztlich-gesellschaftlichen Maßregeln zur Verhütung eines Rückfalles müssen ergriffen werden. Die Verff. haben das Verhältnis von Normalen und Anormalen unter den verbrecherischen Kindern zahlenmäßig erfaßt. André Collin schlägt folgende Einteilung vor, die von Heuyer und seinen Schülern übernommen wurde: 1. Normale Kinder im Zustande sittlicher Verwahrlosung oder schlechter Erziehung. Die Prognose ist gut. 2. Intellektuell debile Kinder, die erziehbar und brauchbar sind. Es sind Kinder, die 2—3 Jahre bei dem Test von Binet-Simon zurück sind. Die Prognose ist gut auf lange Sicht. 3. Kranke Kinder (epileptische, encephalitische usw.). — Diese Kinder müssen in einem Krankenhaus oder einer offenen Heilanstalt behandelt werden. — 4. Triebmäßig verderbte Kinder. Die Prognose ist einfachhin schlecht. Es sind unverbesserliche und unbeeinflussbare Kinder. Sie bilden die anlagemäßig Rückfälligen und müssen in einer geschlossenen Heilanstalt behandelt werden. — Es ist auch reizvoll zu untersuchen, welches die Krankheiten sind, die das Kind zum Vergehen oder Verbrechen führen können. Die erregbaren Kinder werden zu Schulschwänzen und Fluchtversuchen, mitunter sogar zum Selbstmord, aber nur sehr selten zum Verbrechen neigen. Bei den Epileptoiden ist der Grund zu schwersten Verbrechen die Triebmäßigkeit und die zornige Erregbarkeit. Der triebmäßig Verderbte wird schon von früher Jugend an zum Verbrechen neigen. — Die lethargische Encephalitis kann ebenso Ursache kindlichen Verbrechertums sein. Die Prognose für ein solches Kind ist schlecht. — Auch die geistige Zurückgebliebenheit kann namentlich in ihren minder schweren Formen zum Verbrechen führen, sei es wegen Urteilschwäche, sei es, weil eine Bande aus dieser Urteilsschwäche Nutzen zieht und den geistig Zurückgebliebenen als Werkzeug zur Begehung eines Verbrechens benutzt. Endlich kann auch der Beginn einer Schizophrenie durch Verwirrheitszustände zu Verbrechen führen. In diesem Falle wird die Diagnose ohne lange Beobachtung des Kindes schwer zu stellen sein. — Die Verff. ziehen aus ihrer Kasuistik folgende Schlüsse: Die Zusammenarbeit des Richters und des Psychiaters ist die unentbehrliche Grundlage, auf der die Unterdrückung und Vorbeugung des kindlichen und jugendlichen Verbrechens aufgebaut werden muß; aber jeder, der Arzt wie der Richter, muß sich an sein Aufgabengebiet halten. Wichtig ist es, den „verwertbaren Rest“, das Streben zur Selbstrettung festzustellen. Wenn die ärztlich-richterliche Frage des Kindes und des Halb-wüchsigen gelöst ist, wird es die des Erwachsenen fast ohne Zutun werden. *Többen.*

**Sieverts, Rudolf: Heilpädagogik und Jugendkriminalität.** (*Genf, Sitzg. v. 24. bis 26. VII. 1939.*) Ber. 1. internat. Kongr. Heilpädagog. 331—332 (1940).

Rudolf Sieverts faßt seine feinsinnigen Auffassungen über Heilpädagogik und Jugendkriminalität etwa in folgenden Sätzen zusammen: 1. Der wichtigste Beitrag, den die Heilpädagogik zur Jugendkriminalität leisten kann, liegt in der frühzeitigen Erfassung und Behandlung der erzieherisch schwierigen Kinder, möglichst schon im vorschulpflichtigen Alter, bevor das gemeinschaftswidrige Verhalten durch den Einfluß unzweckmäßiger Gegenwirkungen von Eltern und Erziehern sich fixiert. 2. Für straffällige Jugendliche gilt in besonderem Maße der heilpädagogische Grundsatz, daß die Erziehung die ganz persönlichen Schwierigkeiten des einzelnen Jugendlichen auffinden muß, von deren Überwindung für ihn der Rückweg zur Gemeinschaft abhängt. 3. Es ist nicht

unbedingt notwendig, den abnormen Jugendlichen grundsätzlich von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit freizustellen. S. kommt vielmehr zu einer grundsätzlichen Bejahung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in dem er in seiner Entwicklung gehemmte Jugendliche an der Überwindung seiner inneren Schwierigkeiten arbeiten soll. Die Vorschriften des Jugendstrafrechtes müssen jedoch ausreichenden Spielraum bieten, um von einer Bestrafung absehen zu können, wenn die Umstände des Einzelfalles es erwünscht erscheinen lassen. 4. In jedem Stadium des Strafverfahrens, und zwar in der Ermittlung, im Hauptverfahren und im Vollzug sollte die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, im Falle der Notwendigkeit die Mitarbeit des Jugendpsychiaters und des Heilpädagogen in Anspruch zu nehmen. 5. Folgende Gruppen straffälliger Jugendlicher sollen stets einer jugendpsychiatrischen Untersuchung vor der Aburteilung unterworfen werden: a) Jene, die den Verdacht psychischer Anomalie erwecken, b) jene, die sich einer schweren Straftat schuldig machen, c) jene, die ausgesprochen verwahrlost sind und ein unverkennbar asoziales Verhalten zeigen. 6. Für die zu begutachtenden straffälligen Jugendlichen, deren Begutachtung eine längere Beobachtung erfordert, sollten Beobachtungsheime unter pädagogischer Leitung eingerichtet werden. 7. Alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen (Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendpolizeibeamte, Leiter von Jugendgefängnissen, Fürsorger) sollten die Grundgedanken der Heilpädagogik durch Schulungskurse kennen lernen. 8. Psychopathische und schwachsinnige Jugendliche sollten von Männern und Frauen beaufsichtigt werden, die mit der Behandlung solcher Jugendlicher vertraut sind, z. B. von Hilfsschullehrern. Die öffentliche Fürsorge sollte darauf bedacht sein, daß für jeden Bezirk mindestens eine entsprechend vorgebildete Persönlichkeit zur Verfügung steht. 9. Psychopathische und schwachsinnige Minderjährige sollten im Strafvollzug ihren geistigen Fähigkeiten entsprechend behandelt werden, nötigenfalls auch unter Abweichung von den sonst bestehenden Vorschriften. *Heinr. Többen* (Münster i. W.)

**Lutz, J.:** *Über die Organisation der Beobachtung jugendlicher Krimineller im Kanton Zürich.* (Kantonal. Kinderbeobachtungsstat. Stephansburg, Zürich.) *Z. Kinderpsychiatr.* (Basel) 7, 162—167 (1941).

Für die psychiatrisch-pädagogische Beobachtung und Begutachtung jugendlicher Krimineller stehen in Zürich etwa 10 verschiedenartige Heime (städtische, gemeinnützige und private) und auch Familien zur Verfügung, in denen die Prüflinge (durchschnittlich auf 3 Monate) untergebracht werden können. Das Prinzip besteht darin, daß die Beobachtung in einem dem zu Begutachtenden angepaßten Milieu durchgeführt wird. Er wird dort in eine möglichst natürliche Erziehungssituation und nicht in eine Ausnahmestellung als Beobachtungszögling gebracht; die Weiterentwicklung und damit die Therapie des Psychiaters und die Einwirkung des Heilpädagogen können sofort beginnen. Die erzieherische Beobachtung ist also dezentralisiert, während die psychiatrische Begutachtung zentralisiert in der Hand der Psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche liegt. Im Heim wird das allgemeine Verhalten beobachtet, oft selbständig, oft nach den Richtlinien, die der begutachtende Psychiater festlegt, wie es die Situation gerade verlangt. Der Erzieher hat ferner in besonderen Fällen, wo die Frage der beruflichen Entwicklung aktuell ist, den Kriminellen berufsberaterisch evtl. psychotechnisch zu beurteilen. Die psychiatrische Untersuchung wird in den Beobachtungsheimen, zum Teil in der Psychiatrischen Poliklinik für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Das Gutachten wird vom Arzt erstattet; es enthält neben dem psychiatrischen Teil die erzieherischen Beobachtungen und beantwortet nicht nur die spezialistischen Fragen nach Geisteszustand und Zurechnungsfähigkeit, sondern beleuchtet auch die ganze Lebenssituation des Prüflings in persönlicher, sozialer und beruflicher Hinsicht. Ein Nachteil des Systems besteht darin, daß die verschiedenen Heimleiter und Erzieher sehr verschiedenwertige Beobachtungen machen, ferner, daß der Psychiater die Zöglinge, die er zu begutachten hat, nicht täglich sehen kann. Als wichtigster Vorteil hat zu gelten, daß der Kriminelle schon für die Beobachtung in

ein ihm entsprechendes und für die Begutachtung günstiges Milieu verbracht wird. Ein weiterer Vorteil ist der, daß die einzelnen Teilfragen von Fachleuten bearbeitet werden, so der psychiatrische Teil vom Psychiater, der erzieherische vom Erzieher und der berufsberaterische vom Berufsberater. Es liegt also eine Arbeitsgemeinschaft vor, bei der ein und derselbe Kriminelle von einer Reihe von Fachmännern untersucht wird. Weiter ist an dem geschilderten System zu schätzen, daß man für den Jugendlichen im Grunde genommen sehr wenig Zeit verliert, sofern von Anfang an sorgfältig überlegt vorgegangen wird. Diejenigen, die in einem Heim begutachtet werden müssen, sind meist auch jene Typen, die nachher zu einer Nacherziehung verurteilt werden. So kann man gleich mit der Berufsausbildung anfangen und kann vor allem schon erzieherisch und therapeutisch auf ihn einwirken, sobald die wichtigsten Grundzüge seines Verhaltens bekannt sind. *v. Neureiter (Hamburg).*

**Tramer, M.: Aufgaben der Psychiatrie im schweizerischen Jugendstrafrecht. Z. Kinderpsychiatr. (Basel) 7, 129—145 (1941).**

Der Verf. umreißt die Hauptaufgaben der Psychiatrie im schweizerischen Jugendstrafrecht folgendermaßen: Die an erster Stelle stehende Gutachtertätigkeit gliedert sich in jene, die sich auf das Jugendstrafrecht im engeren Sinne (Art. 82—100 StGB.) bezieht, wo der Minderjährige als Rechtsbrecher eintritt, und in die andere, wo es sich um den strafrechtlichen Schutz der Jugend handelt. Hier tritt der Jugendliche als Geschädigter und als Zeuge in die Erscheinung. Die Begutachtung der kindlichen oder jugendlichen Delinquenten beschränkt sich nicht auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, hat vielmehr eine weitere Behandlung zum Zwecke der Resozialisierung im Auge. Bei den Minderjährigen zwischen 18 und 20 Jahren kommt die Zurechnungsfähigkeit wieder in Frage. Die Notwendigkeit der Differentialdiagnostik in der rechtlichen Einstellung bei Kindern und Jugendlichen ergibt das Erfordernis einer Differentialtherapie. Die Psychiatrie soll sich auf die Expertentätigkeit im eben gekennzeichneten Sinne beschränken, ohne die Mitgliedschaft in den Jugendgerichten anzustreben. Die Willkürlichkeit und Starrheit der Abgrenzung nach absoluten Altersgrenzen soll im Rahmen des Jugendstrafrechts und seiner Einführungsgesetze abgeschwächt werden, indem der Variation in der Entwicklung die verdiente Geltung verschafft wird. Wichtig ist auch der Ausbau der Lehre von der Entwicklungsprognose. Die Psychiatrie muß sich mit den verschiedenen Einrichtungen für die Erziehungsmaßnahmen, insbesondere mit den Beobachtungsstationen, Erziehungs- und Besserungsanstalten praktisch vertraut machen. Es ist deshalb ein Erfordernis der Zukunft, daß diese Anstalten eine ausreichende psychiatrische, d. h. kinder- und jugendpsychiatrische Betreuung erhalten. Der kinder- und jugendpsychiatrischen Aus- und Fortbildung muß die Psychiatrie, die bekanntlich in der Schweiz sehr hoch entwickelt ist, besondere Rechnung tragen. *Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Erckenrecht: Ein Fall von Kriminalität bei Basedowscher Krankheit. Mschr. Kriminalbiol. 31, 287—288 (1940).**

Um das 17. Lebensjahr herum macht ein bisher als anständig, fleißig, pünktlich, willig und kameradschaftlich bezeichnetes Mädchen eine auffallende Veränderung durch. Sie vernachlässigt ihr Äußeres, fängt an zu prahlen, wird naschhaft, macht Schulden. Mitunter zeigt sie ein „verstörtes Wesen“. Anlässlich der Erkrankung an einer Blinddarmentzündung wird im Spital ein Basedow festgestellt, der sich unter interner Behandlung langsam bessert. Das Mädchen kann ihre Lehrzeit mit der Kaufmannsgehilfenprüfung beenden und scheint wieder so zu sein wie vor der Erkrankung. Sie nimmt nun eine Stellung als Kontoristin an, wird aber nach einigen Tagen wieder entlassen, weil sie eine Arbeitskameradin bestohlen hat. Zudem hat sie ihren Vorgesetzten belogen sowie mangelhaft und flüchtig gearbeitet. In dieser Zeit fängt sie ihr erstes intimes Verhältnis an, meldet sich zur Arbeitsdienstführerinaufbahn und nimmt bis zur Einberufung Stellungen als Hausmädchen an. In der ersten bleibt sie nur 10 Tage, arbeitet schlecht, ist unehrlich, in der zweiten hält sie es 3 Monate aus, ohne größer auffällig zu werden, und reist dann planlos und unstet in der Welt herum, um andere Stellen zu suchen. Angeblich findet sie nichts, fängt an, Zechschulden zu machen, meldet sich unter falschem Namen in Hotels und Pensionen an, die sie verläßt, ohne zu zahlen, und fristet ihr Leben durch Diebstähle, die sie fast ausschließlich auf Sportplätzen und in Turnhallen begeht. Hier schleicht

sie sich unter dem Vorwand, den Wettkämpfen zusehen oder in den Verein eintreten zu wollen, ein. Sie stiehlt Kleider, Schuhe, Strümpfe, Handtaschen, Fahrräder. Schließlich wird sie verhaftet und — mit 18 Jahren — zu 16 Monaten Gefängnis verurteilt. Wie Verf. glaubt, sei es nicht zu verkennen, daß die Erkrankung an Basedow hier das Kriminellwerden „verursacht“ und nicht etwa nur „ausgelöst“ hat. Der endgültige Beweis für diese Annahme würde allerdings erst dann erbracht sein, wenn das Mädchen nach Heilung des Basedow wieder zu der sozial wertvollen Persönlichkeit geworden ist, die sie vor der Erkrankung offenbar gewesen sei.  
v. Neureiter (Hamburg).

**Meyer-Tochtrup, Heribert: Der pathologische Alkoholrausch in Beziehung zur Kriminalität.** (*Gerichtsärztl. Inst., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1940. 22 S.

Unter pathologischem Rausch versteht man die abnorme Reaktion (Bewußtseinsstörung, Sinnestäuschungen, Erregungszustände, sehr starker Angsteffekt, sehr starke Schweißabsonderung, mangelhafte örtliche und zeitliche Orientierung, totale oder partielle Amnesie) eines krankhaft veränderten Gehirns nach Genuß von geringen Mengen geistiger Getränke, die bei einem normalen Menschen überhaupt keine Wirkung hätten. Die krankhafte Veränderung kann eine dauernde sein (z. B. Epilepsie, Schwachsinn, Hysterie, chronischer Alkoholismus, organische Hirnschädigungen) oder eine vorübergehende (z. B. durch starke Gemütsbewegungen, körperliche oder geistige Überanstrengungen). Verf. bespricht kurz die zum Nachweis des pathologischen Rausches zu verwendenden Symptome und den Alkoholversuch, der sich nach Többen (entgegen Bonhoeffer, Schulze, Binswanger) als ein brauchbares Glied in der Kette der übrigen Beweise gezeigt habe. Es werden dann aus dem Schrifttum kurz einige Fälle von Kriminalität im pathologischen Rausch erwähnt, und zwar bei einem Epileptiker (unmotivierte Anzündung der eigenen Scheune nach vorhergehendem Streit mit der Ehefrau) und bei einem Imbezillen (Erwachen nach bösem Traum mit folgendem schwerem Toben), um weiterhin ausführlicher 2 Fälle bei chronischen Alkoholikern (Tötung eines Zechgenossen im Streit; versuchter Totschlag an der Ehefrau, da sie den Täter am Beischlaf mit der Stieftochter zu hindern suchte) und 2 Fälle bei Hirntraumatikern (nach Verlassen des Wachlokals als Wachhabender Alkoholgenuß, Bedrohung eines Unteroffiziers mit der Seitenwaffe nach Rückkehr; nach Genuß von Alkohol Beleidigung und Bedrohung einer Frau, Anstecken einer Gutshofscheune) zu beschreiben. Schließlich wird auf die einschlägigen Gesetzesparagrafen (§§ 42, 51, 330a StGB.) eingegangen.  
Matzdorff (Berlin).

**Floren, Cilly: Die Ursache der Strafvollzugsunfähigkeit in 50 Fällen im Hinblick auf ihre Psychopathologie.** (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1939. 112 S.

Vom Oktober 1933 bis Oktober 1938 sind 63 Häftlinge aus der Beobachtungsabteilung der Strafanstalt Münster infolge Ausbruchs einer Psychose während ihrer Strafhaft dem festen Bewahrungshaus der Heilanstalt Eickelborn zugeführt worden. 50 Fälle wurden von der Verf. eingehend untersucht, wobei 6 progressive Paralysen, 1 Epilepsie, 1 Chorea Huntington, 1 Fall von traumatischer Hirnleistungsschwäche, 1 Fall von Arteriosklerose des Gehirns mit Ganser-Syndrom, 14 Schizophrenien, 21 reaktive Psychosen und 1 Simulant herausdifferenziert werden konnten. 4 Fälle blieben ungeklärt. Es zeigte sich dabei, daß in der Irrenabteilung der Strafanstalt nur einmal die Diagnose „Schizophrenie“ gestellt wurde, 33mal dagegen eine reaktive Entstehungsursache angenommen wurde. — Die Untersuchung der präpsychotischen Persönlichkeit ergab, daß 5 der 14 in der Haft akut erkrankten Schizophrenen schon vor der Verhaftung Anzeichen eines blanden schizophrenen Prozesses zeigten. Bei den 21 reaktiven Psychosen konnte in 6 Fällen eine erbliche Belastung mit Geisteskrankheiten festgestellt werden. — Bezüglich aller weiteren Auswertungen obiger Untersuchungsergebnisse wird auf die gedankenreiche, auf ein großes Schrifttum sich stützende Arbeit im Original hingewiesen.  
Karl Kothe (Berlin-Buch).

**Wilmanns, Karl: Über Morde im Prodromalstadium der Schizophrenie.** *Z. Neur.* 170, 583—662 (1940).

Nach einer guten und klaren Darstellung des Prodromalstadiums der Schizophrenie,



das vom Verf. im wesentlichen mit einer tiefgreifenden Veränderung der Persönlichkeit definiert wird, die oft schon in das Alter der beginnenden Pubertät fällt, versucht Verf. auf Grund zahlreicher in der Literatur wiedergegebener Mordberichte und zum Teil selbst erstatteter Gutachten den Beweis zu erbringen, daß manche unverständliche Mordtaten unter einem schizophrenen Zwangsantrieb begangen werden. Wenn auch in einer großen Zahl der angeführten Fälle im Verlauf des Strafvollzugs die anfänglich zweifelhafte Schizophreniediagnose durch eine ausbrechende sinnfällige Psychose bestätigt wurde, so lassen doch manche Fälle berechtigten Zweifel an der Diagnose zu. Durchaus zuzustimmen ist der Ansicht des Verf., daß man zur Sicherung der Schizophreniediagnose nicht mehr den Ausgang in einen Defektzustand zu fordern braucht. Eine typische Gestaltung des augenblicklichen Symptomenbildes genügt, doch muß man mit Bestimmtheit eine psychoreaktive Entstehung des Zustandsbildes ausschließen können. Diese Möglichkeit besteht aber in einigen der angeführten Fälle nicht. Vielmehr dürfte hier die Mordtat als Primitivreaktion oder Kurzschlußhandlung eines minderbegabten Psychopathen aufzufassen sein. Aus der Tatsache, daß sich die Mörder nach ihrem grausam ausgeführten Mord selbst der Polizei stellten und daß sie keinerlei Reue über die Tat äußerten, kann noch nicht mit Sicherheit auf einen schizophrenen Prozeß geschlossen werden. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gutachtens für den Täter und seine Sippe der Stellungnahme des Publikums, der Geschworenen und der Richter zum Gutachten des Sachverständigen. „Leider wird aber auch das von einem Sachverständigen gefällte Urteil über einen nicht sinnfällig schizophrenen Täter von den Richtern und Geschworenen häufig abgelehnt, da es für den auf diesem Gebiete unerfahrenen Laien nicht überzeugend ist.“ Zum Schluß fordert Verf., daß jeder Mörder, bei dem der Verdacht besteht, daß er die unverständliche Tat in geistiger Störung begangen hat, zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt wird. Kommt später die Psychose sinnfällig zum Ausdruck, so ist ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten und der Täter freizusprechen, um damit seiner Familie ein unauslöschliches Brandmal zu nehmen. Die Unterbringung in eine geschlossene Anstalt ist aber anzuordnen.

*Raitel (Davos-Dorf).*

**Bechert, Rudolf: Wohnungsnot und Straffälligkeit.** Forsch. u. Fortschr. 16, 377 (1940).

Der Aufsatz ist im wesentlichen nur ein Hinweis auf eine offenbar größere noch unveröffentlichte Untersuchung des Verf. über den aus der Rechtsprechung sich ergebenden inneren Zusammenhang zwischen Wohnungsnot und Straffälligkeit. Als notbedingte Straftaten werden festgestellt Eigentumsverletzungen, namentlich Diebstahl und Unterschlagung, ferner Bettelei und Kuppelrei und andere Sittlichkeitsverfehlungen.

*Hans H. Burchardt (Berlin).*

**Ziemke, Gernot: Untersuchungen über die Wirksamkeit rauschgiftiger Zigaretten in kriminalistischer Hinsicht.** (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Kiel.*) Kiel: Diss. 1939. 24 S.

Beim Rauchen einer Opiumzigarette können Substanzen in den Rauch übergehen, die bei der Maus eine typische Schwanzreaktion hervorrufen, also auf die rauchende Person betäubende Wirkung haben können. Abzulehnen ist die Ermöglichung eines Verbrechens durch mit Rauschgiften präparierte Zigaretten, weil die Dosen so hoch gewählt werden müssen, daß unbedingt Geruch und Geschmack bei einer unbeeinflussten weiblichen oder männlichen Person den Genuß solcher Zigaretten verhindern. Außerdem ist dem Täter gegebenenfalls unter keinen Umständen die Fähigkeit zuzutrauen, eine solche Betäubungszigarette in geeigneter Form herzustellen. Es sind bisher keine praktischen Fälle bekannt, bei denen eine Rauschgiftzigarette zur Betäubung benutzt wurde, um ein Verbrechen auszuüben. Von den in der Literatur angegebenen Fällen hält keiner einer exakten Untersuchung stand. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings, daß nicht an Nicotin gewöhnte Personen, insbesondere Jugendliche, schon durch die ungewohnte Nicotinwirkung in einen psychisch veränderten Zu-

stand hineinkommen können, der sie für die Duldung von Verbrechen empfänglich machen kann.

*Weimann* (Berlin).

● **Dahm, Georg: Der Tätertyp im Strafrecht.** (Leipziger rechtswiss. Studien. Hrsg. v. d. Leipziger Juristen-Fakultät. H. 124.) Leipzig: Theodor Weicher 1940. 64 S. RM. 3.—.

Die inhaltsreiche Schrift, deren volles Verständnis freilich eine dem Mediziner im allgemeinen wohl ermangelnde Vertrautheit mit den die Strafrechtswissenschaft der Gegenwart bewegenden Fragestellungen und ihren bisherigen Lösungsversuchen voraussetzt, bemüht sich mit Erfolg, das Verhältnis von Tat und Tätertypus ins rechte Licht zu rücken und dabei die praktische und kriminalpolitische Bedeutung des Problems zu veranschaulichen.

*v. Neureiter* (Hamburg).

**Baumeister, Walther: Der Massenmörder und Brandstifter Wagner.** Arch. Kriminol. 106, 17—35, 68—76 u. 129—136 (1940).

Im September 1913 beging der Hauptlehrer Wagner Brandstiftung, tötete 8 Menschen, verletzte 11 schwer, von dem 1 an den Folgen der Verwundungen starb, und brachte seine Frau und seine 4 Kinder um. Psychiatrische Gutachten wurden von Gaupp und Wollenberg übereinstimmend in dem Sinn abgegeben, daß die Voraussetzungen von § 51 StGB. gegeben waren, daß die geistige Krankheit Wagners zur Zeit der Gutachtertätigkeit noch bestehe und daß Wagner als gemeingefährlich zu erachten sei. Beide Gutachten wurden in den Verbrechertypen, herausgegeben von Gruhle und Wetzell, Bd. 1, H. 3 veröffentlicht unter der Überschrift: „Zur Psychologie des Massenmörders Wagner von Degerloch“, Berlin, Springer 1914. Das zuständige Gericht, die Strafkammer Heilbronn, schloß sich der Auffassung der Gutachter an und verfügte, dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend, die Außerverfolgung des Angeschuldigten und wegen der vorhandenen Gemeingefährlichkeit seine Überweisung an die Polizeibehörde zur dauernden sicheren Verwahrung in einer Irrenanstalt. Demzufolge wurde Wagner der staatlichen Heilanstalt zu W. überwiesen, die er lebend nicht mehr verließ. Während seiner ganzen übrigen in der Heilanstalt zugebrachten Lebenszeit traten bei Wagner immer wieder die alten Wahn- und Verfolgungsgedanken auf, seinen literarischen Größenwahn baute er noch besonders kräftig aus. Eine echte Reue über seine Mordtaten fand in seinem Innern keinen Platz, auch nicht über die Ermordung seiner Familie. 1938 starb Wagner an Lungen- und Knochentuberkulose. Verf., der 1913 Staatsanwalt bei dem mit dem Fall befaßten Landgericht war, gibt in der vorliegenden Abhandlung eine eingehende Schilderung des Lebenslaufes Wagners bis zur Tat, berichtet über weitere Verbrechenspläne, die schriftstellerische Tätigkeit Wagners und den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens. Zum Schluß erklärt er, es widerspräche doch dem gesunden Empfinden, einen solchen fürchterlichen Verbrecher unter Bezahlung seines Ruhegehaltes lebenslang in einer staatlichen Irrenanstalt ein beschauliches Dasein bis zu seinem Ende führen zu lassen. Er deutet an, ob nicht auf Grund der jetzigen Fassung des § 51 StGB. und im Hinblick auf eine in mancher Richtung geänderte Rechtsauffassung im heutigen Staat nunmehr eine andere gerichtliche Entscheidung ergehen würde. Gäbe das derzeitige Gesetz keine Handhabe zur Unschädlichmachung und Beseitigung derartiger Volksschädlinge, so müsse eine solche geschaffen werden, denn das Wohl der Allgemeinheit stehe höher als Leben und Freiheit eines geisteskranken Unholds und Verbrechers, wenn man einem solchen auch ein gewisses Mitleid nicht versagen wolle.

*G. Ilberg* (Dresden).

**Hausbrandt, F.: Vorgetäuschte Geburt nebst Kindesentführung unter besonderen Umständen.** (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalistik, Königsberg i. Pr.*) Mschr. Kriminalbiol. 31, 289—292 (1940).

Verf. beschreibt einen Fall, in dem eine 36 Jahre alte Frau eine Schwangerschaft vortäuschte und einer unehelichen Mutter „ihr neugeborenes“, etwa 6 Wochen altes

Kind „zwecks Abgabe in private Pflege“ herauslockte und als von ihr neugeboren ausgab. Die Triebfeder zur Durchführung des teilweise recht raffinierten Täuschungsmanövers war das menschlich zu verstehende Bestreben einer kinderlosen und auf keine Kinder mehr hoffenden Frau, sich hier Ersatz für das vorenthaltene Mutterglück zu verschaffen. Die Leichtgläubigkeit der Angehörigen, die Abwesenheit des Ehemannes und nicht zuletzt ein leichtfertig von einer Ärztin abgegebenes Zeugnis über eine Schwangerschaft hatten das Gelingen der Täuschung weitgehend begünstigt. Der Fall wurde milde bestraft. Auf den Wert des Hebammengesetzes (vorgeschriebene Hebammenhilfe!) wird verwiesen.

*Rudolf Koch* (Münster i.W.).

● **Ohland, Annaliese: Fürsorgeerziehung und Bewahrung. Ergebnis einer Untersuchung der im Rechnungsjahr 1936/37 wegen Unerziehbarkeit nach § 73 RJWG aus der deutschen Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Minderjährigen. (DV-Schriften. Beitr. d. Dtsch. Ver. f. öff. u. priv. Fürsorge zur Forsch. u. Praxis d. dtseh. Wohlfahrtspfll. H. 4.)** Frankfurt a. M.: Heinrich Demuth 1940. 55 S. RM. 1.20.

Die Verf. stützt ihre Beobachtungen auf 238 männliche und 233 weibliche Minderjährige. Bei den meisten später Unerziehbaren liegt eine besonders schlechte Erbmasse vor, die sich noch schlimmer ausgewirkt hat als die in vielen Fällen gleichfalls ungünstige Umwelt. Das Durchschnittsalter der Überweisung lag mit 10—13 Jahren bedeutend niedriger als das bei den allgemeinen Überweisungen. An gerichtlichen Überweisungsbegründungen und Anlässen zur Fürsorgeerziehung lagen vor: Körperverletzung und Gewalttätigkeit, Tierquälerei, Brandstiftung (ziemlich selten), Eigentumsvergehen (sehr häufig), Bettelei und gewohnheitsmäßiges Fortlaufen (hier stammte ein großer Teil der Fälle aus geordneten Verhältnissen). Während an den bisher genannten Verwahrlosungsformen fast ausschließlich oder doch überwiegend die männliche Jugend beteiligt war, stellte die sexuelle Verwahrlosung die Form dar, in der sich die Verwahrlosung der unerziehbaren Mädchen am stärksten äußerte (58% gegenüber 16,5% bei den Jungen). Darunter war Gewerbsunzucht in 4,3% aller Fälle gegeben, Homosexualität der Jungen in 2,3%. Hier war besonders der schuldhafte Einfluß der Erwachsenen auf die Kindesseele deutlich, wie vor allem die 21 Fälle der Blutschande zeigen. Weitere Verwahrlosungsformen waren die Trunksucht sowie Arbeitsscheu, Herumtreiben und Schulschwänzen als alleinige Überweisungsursache. Aus schlechten Erziehungsverhältnissen stammten fast drei Viertel aller Fälle. Zunächst waren in vielen Fällen beide Eltern oder ein Elternteil verstorben; in dieser Lage wirkte sich der Tod der Mutter ungünstiger aus als der des Vaters. Einen erheblichen Anteil an den Unerziehbaren bildeten auch die unehelichen Kinder, bei denen in einem Drittel aller Fälle der Erzeuger unbekannt war. Die sittlichen, geistigen und körperlichen Eigenschaften der Erzeuger wie der Kindesmütter waren mit wenigen Ausnahmen schlecht. Auch der Ersatz eines gestorbenen Elternteils durch einen Stiefelternteil wirkte sich oft ungünstig aus, da der überlebende Teil in der Wahl eines Ersatzpartners häufig nicht besonders wählerisch ist. Nicht viel besser steht es mit der Annahme an Kindesstatt: Nach den Angaben der Verf. konnten von 7 Adoptionsfamilien, die je ein später unerziehbare Kind angenommen hatten, nur 2 als einwandfrei gelten. Neben zerrütteten Eheverhältnissen lag in manchen Fällen ein Mißverhältnis in den Altersbeziehungen der Eltern zueinander vor. In mehreren Fällen war mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern festzustellen, die sich einesteils in zu großer Nachgiebigkeit, anderteils in zu großer Strenge bis zu Brutalität und Mißhandlung äußerte. Vielfach war auch der Lebenswandel der Eltern nicht einwandfrei. Hier stand an erster Stelle das unsittliche Verhalten; in einer Anzahl von Fällen wurde ausdrücklich Geschlechtskrankheit der Eltern festgestellt. Die Zahl der wegen Eigentums- oder sonstiger Vergehen mit Freiheitsstrafe belegten Eltern war bei dem Material der Verf. verhältnismäßig gering, doch stand dieser Tatsache meist die Häufigkeit der Straffälligkeit oder die Schwere des Delikts gegenüber. Neben den Sittlichkeitsdelikten traten besonders Landstreichern, Betteln und Arbeitsscheu der Eltern

hervor. Ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der Fälle wies Geisteskrankheiten, Psychopathie oder Epilepsie der Eltern auf; in einigen Fällen kam Selbstmord bzw. Selbstmordversuch vor (je 0,6% der Väter und der Mütter). Desgleichen fiel die Trunksucht der Eltern zahlenmäßig stark ins Gewicht, ebenso deren körperliche Krankheit und Siechtum, wobei die Tuberkulose an erster Stelle stand. Neben der geistig-seelischen Minderwertigkeit der Eltern wurden vielfach auch solche der Großeltern, Geschwister oder sonstiger Verwandter vermerkt. In über einem Drittel der Fälle fanden sich noch ein oder mehrere Geschwister (in einem Falle 9!) ebenfalls in Fürsorgeerziehung. Der körperliche Gesundheitszustand der Unerziehbaren wurde ohne Rücksicht auf die Geschlechtskrankheiten in einem Siebentel der Fälle als unbefriedigend bezeichnet. Hier waren körperliche Zurückgebliebenheit, durch Unsauberkeit und Vernachlässigung hervorgerufene Krankheiten und Tuberkulose vermerkt, dagegen keine körperlichen Mißbildungen und Sinnesfehler. Sehr hoch war der Anteil der Geschlechtskrankheiten bei den Mädchen, wo er fast ein Viertel aller Fälle betrug, mehr als das Dreifache des Anteils der Jungen. Selbstmordversuche wurden von 2 Mädchen berichtet. Von erzieherischen Maßnahmen, die der Fürsorgeerziehung bereits vorangingen, sich aber später als nicht erfolgreich und ausreichend erwiesen, seien genannt: Rund 20% der Minderjährigen waren vor ihrer Überweisung schon anderweit betreut gewesen, und zwar 9,4% in Kinder- oder sonstigen Erziehungsheimen, 3,8% in Pflegestellen, 2,8% hatten unter der Beobachtung des Jugendamtes bzw. in freiwilliger Erziehungspflege gestanden, 1,3% waren vorübergehend in Heilanstaltspflege gewesen. 5 Minderjährige waren volljüdisch bzw. nichtarisch, weitere 3 waren Zigeuner oder hatten einen Einschlag von Zigeunerblut. Fremder Staatsangehörigkeit waren je 1 Pole, Tscheche und Holländer, 1 Junge war staatenlos. Im Verlauf der Fürsorgeerziehung wurde ein erheblicher Teil der Fälle als geistig minderwertig oder psychopathisch festgestellt. Einige Fälle wurden als widersetzlich bzw. als unzugänglich gegenüber den erzieherischen Bemühungen der Fürsorgeerziehung bezeichnet. Bei anderen, besonders bei den Mädchen, wurde über große Frechheit und Ungezogenheit geklagt. Bei rund 15% der Fälle (fast zu gleichen Teilen Jungen und Mädchen) scheiterte die Fürsorgeerziehung an Haltlosigkeit, Willensschwäche und Verführbarkeit. Körperverletzung, Gewalttätigkeit und Tierquälerei gingen während der Fürsorgeerziehung zurück. Ziemlich hoch war die Zahl der während der Dauer der Fürsorgeerziehung begangenen Eigentumsvergehen, ebenso die der Entweichungen (ein Junge entwich im Zeitraum von 6 Jahren 35mal). Die sexuelle Verwahrlosung wurde während der Dauer der Erziehung bei den Mädchen erheblich vermindert. Die Erziehungsdauer schwankte zwischen weniger als 1 Jahr und mehr als 10 Jahren. Die Zahl der vorzeitig Entlassenen war beträchtlich; man wollte die als unerziehbar Erkannten nicht ohne Aussicht auf einen Erfolg ständig in der Fürsorgeerziehung mitschleppen. Für rund 80% der Fälle wurde unmittelbar anschließend geschlossene Anstaltsunterbringung vorgesehen, darunter für 5,2% ausdrücklich voraussichtlich auf Lebenszeit. Am Schlusse reiht sich die Verf. in die große Zahl derer ein, die ein fürsorgerisches Bewahrungsgesetz fordern.

*Heinr. Többen.*

**Steinwallner: Zur Unfruchtbarmachung von Verbrechern. Ein Streifzug durch Gesetzgebung und Schrifttum des Auslandes.** Allg. Z. Psychiatr. 115, 363—365 (1940).

Kurze Erörterung der Regelung einer Unfruchtbarmachung von Personen mit anlagemäßig bedingten kriminellen Tendenzen in Veracruz (Verordnung über Erb- und Geistespflege vom 26. XI. 1932), Island (Aufartungsgesetz vom 18. I. 1938) und einigen nordamerikanischen Bundesstaaten. Ferner wird kurz die Stellungnahme einiger auswärtiger Wissenschaftler — Kehl, Veselá, Staehelin, Zoltowski — zu dem in Frage stehenden Problem mitgeteilt. Verf. möchte eine entsprechende gesetzliche Regelung in Deutschland in den Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eingebaut wissen. Im Interesse der Erbkranken erscheint eine solche Regelung aber nicht unbedenklich.

*Dubitscher (Berlin).*